
TOP 22:

Einundfünfzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (51. Anrechnungsverordnung - 51. AnrV)

Drucksache: 198/19

I. Zum Inhalt der Verordnung

Im Zusammenhang mit der Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ist auch eine Anrechnungsverordnung zu erlassen, mit der die Werte für die Ermittlung der einkommensabhängigen Leistungen nach dem BVG festgelegt werden.

Die Verordnung knüpft an den in der 25. KOV-Anpassungsverordnung 2019 (vergleiche hierzu BR-Drucksache 203/19, TOP 21) festgesetzten Bemessungsbetrag an. Auf dessen Grundlage werden die Werte für das anzurechnende Einkommen, Einkommensgrenzen und Freibeträge bestimmt, die für Ausgleichsrenten, Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie Elternrenten maßgeblich sind.

Dementsprechend beträgt ab 1. Juli 2019 der monatliche Freibetrag bei Beschädigten und Waisen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 502 Euro und für übrige Einkünfte 218 Euro, der Freibetrag bei Witwen und Eltern für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 388 Euro und für übrige Einkünfte 145 Euro. Die Einkommensgrenzen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit liegen bei 2 789 Euro und für übrige Einkünfte bei 1 674 Euro.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

